

Flugordnung

§ 1 *Allgemeines*

Die hier vorliegende Flugordnung dient zur Regelung des Flugbetriebs von ferngesteuerten Flugmodellen und Freiflugmodellen.

§ 2 *Flugberechtigung*

Flugberechtigt ist jedes aktive Mitglied, Ehrenmitglied und jeder Gast des Vereins mit einer gültigen Versicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden, dem der Flugkoordinator eine Erlaubnis erteilt hat. Ferner müssen die verwendete Fernsteuerung und Quarze den gültigen Vorschriften der Bundesnetzagentur zum Betreiben von ferngelenkten Flugmodellen entsprechen. Die zulässigen Frequenzbereiche sind das 35 Mhz A+B-Band sowie 2,4 Ghz.

Alle Personen, die am Flugbetrieb teilnehmen, erklären durch ihre Unterschrift, dass sie von der Flugordnung Kenntnis genommen haben und diese einzuhalten ist.

§ 3 *Flugkoordinator*

a) *Flugbetrieb unter 5 kg*

Das erste volljährige Mitglied am Platz trägt sich als **Flugkoordinator** in das Flugbuch ein und verantwortet weisungsberechtigt allen anderen Flugkollegen gegenüber dem Flugbetrieb und die Einhaltung der Flugordnung.

Der Flugkoordinator trägt Sorge, dass das Flugbuch (Beispiel s. Anhang) mit folgenden Einträgen ordnungsgemäß geführt wird:

Datum und Uhrzeit

Name des Flugkoordinators

Name des Modellfliegers (Anschrift bei Gastfliegern)

Beginn und Ende der Flugbetriebszeit, Flugzeit der anwesenden Modellflieger

Kanalnummer der Piloten

Außenlandungen
Erteilung von Flugverbot

Der Flugkoordinator ist berechtigt, einem Gast die Flugerlaubnis zu erteilen. Er ist weiter berechtigt, einem oder mehreren Flugkollegen ein Flugverbot zu erteilen.

Der Flugkoordinator hat vor seinem Verlassen des Platzes einen neuen verantwortlichen Flugkoordinator zu benennen, es sei denn der Flugbetrieb wurde bereits eingestellt.

b) *Flugbetrieb über 5 kg*

Der Flugbetrieb mit Modellen über 5 kg ist nicht mehr erlaubt, da hierfür keine Aufstiegs Genehmigung mehr vorliegt!

§ 4

Flugmodelle

Ausschließlich Segel- und Elektroflugmodelle bis **5 kg Gesamtgewicht** dürfen betrieben werden. Die Modelle müssen ihren Besitzer mit der vollständigen Anschrift ausweisen.

Bei Modellen über 250 g ist ein feuerfestes Metallschild mit vollständigem Namen und Adresse außen am Modell anzubringen.

Das verwendete Modell hat in einem technisch einwandfreien Zustand zu sein, so dass ein störungsfreier und sicherer Betrieb möglich ist.

§5

Flugbetrieb

Die Anfahrt zum Flugplatz auf dem landwirtschaftlichen Weg von der Bergackerstr. aus hat mit besonderer Rücksichtnahme und mit einer max. Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen.

Der Flugbetrieb kann werktags von 9.00 h-21.00 h max. bis Sonnenuntergang durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen von 10.00 h bis 21.00 h max. bis Sonnenuntergang.

Da für den Flugplatz keine Aufstiegs Genehmigung besteht, ist die max. Flughöhe auf 100 m begrenzt. Sofern der Pilot über einen Kenntnisnachweis verfügt, kann eine max. Flughöhe von 1000 Fuß oder 304,8 m geflogen werden.

Drohnen und Multicopter dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 100m betrieben werden.

Jeder Modellflieger verhält sich so, dass ein Belästigen von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

Das Überfliegen des Neubaugebietes der ehemaligen Kinderklinik ist strengstens untersagt.

Der Flugbetrieb darf nur stattfinden, sofern eine Person am Flugplatz ist, die erfolgreich an einer Unterweisung gemäß §19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.



Der Flugweg der Flugmodelle ist so zu wählen, dass in Notfällen oder bei technischen Störungen keine Gefährdung von Personen oder Gegenständen besteht. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Betreiber beobachtet werden. Sie haben anderen, bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen oder Überfliegen von Personen und Tieren und Flugzeugabstellplätzen, insbesondere in Höhen unter 25 Metern und mit hoher Geschwindigkeit, ist untersagt. Ebenso dürfen andere Flugmodelle während des Fluges, vor allem aber beim Start, im Landeanflug und bei der Landung, nicht gefährdet werden. Jedem Modellflieger ist es daher untersagt, den Flugplatz in geringer Höhe zu überfliegen, wenn sich ein Flugmodell beim Start, im Landeanflug oder bei der Landung befindet.

Modellflieger haben sich während des Fluges an dem Rand des Flugplatzes aufzuhalten, der an den Zufahrtsweg angrenzt. Siehe hierzu auch die Skizze im Anhang. Sollte die Wetterlage es erfordern, den Standort zu wechseln um freie Sicht auf das Modell zu haben, so kann auch der nördliche Bereich als Standort genutzt werden. Das Landen in Richtung Parkplatz bzw. Pilotenstandort ist untersagt. Die Platzmitte ist für den Start und die Landung freizuhalten, ein Steuern von dort hat somit zu unterbleiben. Das Betreten des Platzes kann, nach deutlichem Hinweis an die anderen Piloten, erfolgen. Dieser ist so schnell wie möglich wieder zu verlassen.

Windenstart ist von der Windrichtung abhängig. Die Piloten halten sich aus diesem Grund an der Winde auf. Insbesondere beim Start und der Landung bedarf es hierbei der gegenseitigen Absprache und Rücksichtnahme aller Piloten.

Freiflugmodelle können nach Rücksprache mit den RC-Piloten auch über den gesamten Platz gestartet werden. Es gilt hierbei besondere Rücksichtnahme von allen Piloten.

Elektromotoren dürfen auf dem Fluggelände und kurz zum Test am Parkplatz eingeschaltet werden. Hierbei ist die Frequenzkontrolle zu beachten. Ein Entleeren von Flugakkus ist nur mit entsprechenden technischen Mitteln und nicht per Elektromotor zulässig.

Für die Dauer von Arbeitseinsätzen (z.B. Rasenmähen, GE-putzt, Reparaturen etc.), die am Fluggelände stattfinden, herrscht aus Sicherheitsgründen ein allgemeines Flugverbot.

§6 ***Frequenzordnung***

Zur Frequenzkontrolle des 35 Mhz Bandes dient die Frequenzklammer. Der Sender darf nur vom Piloten eingeschaltet werden, wenn er im Besitz der zur Frequenz gehörigen Kanalklammer ist. Die Frequenzklammer ist am Sender zu befestigen.

Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt wird.

§7 **Flugverbot**

Verstößt ein Pilot gegen diese Flugordnung, insbesondere wenn er durch sein Verhalten andere Personen, Tiere oder andere Flugmodelle gefährdet, kann der Flugkoordinator ein Flugverbot aussprechen. Die Dauer des Flugverbotes wird durch den Vorstand nach Überprüfung der Sachlage festgelegt.

§8 **Lärmemission**

Der Flugplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und direkt neben einer Wohnsiedlung, die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist.

Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind die Immissionswerte in allgemeinen Wohngebieten außerhalb der Ruhezeiten auf 55 dB(A) begrenzt. Innerhalb der Ruhezeiten liegt der zulässige Immissionswert bei 50 dB(A).

Die maßgebenden Ruhezeiten sind die Zeit von 13.00-15.00 h und ab 20.00 h an Sonn- und Feiertagen.

Der Flugbetrieb ist mit besonderer Rücksicht und Umsicht zu betreiben. Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Der zulässige Lärmemissionswert wird auf 65 db(A) festgelegt. Der Lärmpegel wird nach den Regeln der Sportstättenverordnung und der NfL I-76/08 (Nachrichten für Luftfahrer, Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO) ermittelt.

In der Regel erfüllen alle Elektrosegler und leise Motormodelle die Immissionswerte, so dass diese zu den im § 5 angegebenen Zeiten geflogen werden können.

Starke und laute Motormodelle, sowie Hubschrauber und Drohnen überschreiten jedoch die Immissionswerte in den Ruhezeiten, sodass diese Modelle in den Ruhezeiten **nicht** betrieben werden dürfen.

Modelle, die den oben angegebenen Wert durch eine starke Impulslastigkeit überschreiten, dürfen nicht betrieben werden, wie Hubschrauber im 3D-Betrieb. Jet-Modelle sind generell zu laut und können generell nicht geflogen werden.

Im Zweifelsfall sind die Modelle lärmtechnisch zu überprüfen, bevor diese geflogen werden. Dies ist jeweils eine Bringschuld des jeweiligen Piloten.

Um das Wohngebiet möglichst vom Fluglärm zu verschonen, soll der Flugraum für lautere Modelle nach dem Start sofort nach Osten und Südosten verlegt werden.

Alle Modelle sind auf möglichst niedrige Geräuschsemissionen zu trimmen.



Modelle, die zwar die Lärmemissionswerte erfüllen, aber subjektiv laut oder unangenehm klingen, sind vom Flugbetrieb auszuschließen.

Hierunter fallen insbesondere sehr hoch drehende Motoren, sowie Impellermodelle oder Modelle mit einer Druckschraube.

Die sich am Flugplatz befindenden Piloten und insbesondere der Flugkoordinator entscheiden ad hoc darüber, ob das jeweilige Modell hierunter fällt.

Besteht Uneinigkeit bei den Anwesenden hierüber, ob ein Modell subjektiv zu laut und oder das Geräusch zu unangenehm ist, ist das betreffende Modell vom Flugbetrieb auszuschließen.

Das betreffende Modell ist dem Vorstand vor Inbetriebnahme zur Bewertung vorzuführen.

Gelsenkirchen im August 2020

Der Vorstand



Flugbuch FSV Blatt-Nr.:

Datum	Name	Beginn	Ende	Frequen z	Bemerkungen: Flugkoordinator, besondere Vorkommnisse
01.01.2016	A. Müller	10:00	11:30	72	FK
	B. Meyer	10:15		62	FK ab 11:30 h
	F. Schulze	11:30		2,4 GHZ	

Platzaufteilung

